

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: MMag. Andreas Harb

GZ: A 5 – 6179/2005-2

BerichterstellerIn:.....

Betr.: Städtische Wohnheime;  
Einführung eines neuen  
Wohnkostenmodells  
ab 1.7.2012

Graz, 13.6.2012

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.3.2005 wurden letztmalig die Entgelte für die städtischen Wohnheime, Frauen- und Männerwohnheim, angepasst und um rd. 10% angehoben.

In Entsprechung dieses Beschlusses werden derzeit für das städtische Männerwohnheim, in dem insgesamt 74 Betten zur Verfügung stehen, eine tägliche Nächtigungsgebühr von € 1,-- bzw. eine Monatsgebühr von € 30,-- oder € 31,-- eingehoben und für das städtische Frauenwohnheim mit insgesamt 15 Wohngemeinschaften (davon 7 Mutter-Kind-Einheiten) für 65 Frauen und Kinder, werden € 40,-- pro Monat für die Unterbringung in den Wohngemeinschaften bzw. € 70,-- pro Monat für die Unterbringung in den Mutter-Kind-Einheiten verrechnet.

In den letzten Jahren wurden sowohl die räumlichen Strukturen, als auch das soziale Betreuungsangebot in den beiden städtischen Wohnheimen verbessert und ausgebaut.

Die Unterbringung im städtischen Männerwohnheim erfolgt in Zwei- bis Vierbettzimmern, in jedem Stockwerk gibt es gemeinschaftliche Küchen sowie Sanitäreinrichtungen und es steht den Bewohnern ein neu gestalteter Aufenthaltsraum (Cafè), sowie Gruppen-, Fitness-, Töpfer- und Werkräume zur Verfügung.

Im städtischen Frauenwohnheim erfolgt die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit Ein- und Zweibettzimmern bzw. in Mutter-Kind-Einheiten. Jede Wohngemeinschaft bzw. -einheit ist mit einer eigenen Küche, Dusche und WC ausgestattet. Darüber hinaus gibt es einen Aufenthaltsraum, Spielzimmer und einen Kinderspielplatz im Freien.

Vor allem die sozialen Betreuungs- und Dienstleistungsangebote weisen in den beiden städtischen Einrichtungen sehr hohe Qualitätsstandards auf:

Diese umfassen die Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, psychologische Beratung und Behandlung, medizinische Diagnostik - Gesundheitsberatung, Unterstützung bei pflegerischen und hygienischen Maßnahmen, tagesstrukturierte Maßnahmen und Freizeitangebote, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Beschäftigungstherapie, Nachbetreuung in Form von Beratungsgesprächen.

Für die Erbringung dieser umfassenden Dienstleistungen stehen den KlientInnen im städtischen Frauen- und Männerwohnheim ein multiprofessionelles Team bestehend aus den HeimbetreuerInnen (24-Stunden-Dienst), 2 klinischen Gesundheitspsychologinnen, einem Konsiliararzt, DiplomsozialarbeiterInnen und Sozialbetreuerinnen zur Verfügung.

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz sah nur bei Nutzung einer eigenen Wohnung einen Mietenzuschuss vor. Im Falle der Unterbringung in einer Wohnungsloseneinrichtung wurde daher nur der Richtsatz für den Lebensbedarf (wie z. B.: Richtsatz für den Alleinunterstützten von rund mtl. € 560,--) zuerkannt.

Mit Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.3.2011 wurden die Richtsätze durch Mindeststandards ersetzt. In den Mindeststandards nach § 10 Stmk. Mindestsicherungsgesetz (StMSG) ist ein Anteil von 25% pauschal für das Wohnen inkludiert. Personen, die kein Einkommen haben oder mit ihrem Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegen, haben einen Rechtsanspruch auf den für sie geltenden Mindeststandard der Mindestsicherung. Der Mindeststandard bei einem/er Alleinstehenden beträgt seit 1.3.2012 im Monat € 773,26 und enthält einen 25%igen Anteil für den Wohnbedarf von dzt. € 193,--. Der Anteil für den Wohnbedarf betrug bis 28.02.2012 € 188,--; seit 1.3.2012 ist in dem Anteil für den Wohnbedarf auch ein Anteil für Heizung und Strom inkludiert, daher sind die höchstzulässigen Wohnungsaufwandsbeträge mit März angehoben worden. Der Gesamtbetrag von € 773,26,-- inkl. des Anteil für den Wohnbedarf von € 193,-- ist auch bei Unterbringung in einer Wohnungsloseneinrichtung zu gewähren bzw. besteht nach dem StMSG darauf ein Rechtsanspruch.

Der gesetzlichen Intention des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes entsprechend und unter Hinweis auf die Standards in den städtischen Wohnheimen, sowie unter vergleichender Betrachtung der Tarife in anderen Wohnungsloseneinrichtungen wird die Einführung eines neuen **Wohnkostenmodells = WKM** für die städtischen Wohnungsloseneinrichtungen **ab 1.7.2012** wie folgt vorgeschlagen.

Empfohlen wird als neues Modell eine Splittung der maximal zulässigen Wohnkosten lt. StMSG in einen 25 %-igen Anteil für den Aufenthalt im Männer- oder Frauenwohnheim und einen 75%-igen Anteil für notwendige Schuldenregulierungen (z.B. Schulden, Strom-, Mietenrückstand etc.) und/oder als angebotene Sparform zur Finanzierung zukünftiger Wohnungseinstiegskosten (Kautionen, Ausstattung etc.).

In den nachfolgenden Tabellen 1 - 4 sind zur Veranschaulichung der Wohnkostenanteil (25% der maximal zulässigen Wohnkosten) und der Spar-Anteil (75% der maximal zulässigen Wohnkosten) in Wechselbeziehung zum Haushaltseinkommen (HHEK) exemplarisch dargestellt:

**Tabelle 1****Wohnkostentabelle am Beispiel eines Alleinstehenden im Männerwohnheim:**

Der individuelle Wohnkostenbeitrag wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des StMSG bzw. der Erläuterungen zum WKM und damit in Abhängigkeit vom HHEK berechnet. Ein "Ablesen" des WKB aus der unten stehenden Tabelle ist nur für die exemplarisch angeführten Höhen des HHEK möglich. Etwaige Sparanteile werden ebenfalls gesondert für das jeweilige HHEK berechnet.

Monatsbasis	Monatsbasis, gerundet	0,75	0,25	1 Monat = 30 Tage	
HHEK p.m.	Max. zulässige Wohnkosten p.m. gem. StMSG	Sparanteil - 75%	Wohnkostenanteil - 25%	Monatsgebühr derzeit	Differenz
bis 580,00	0,00	0,00	0,00	30,00	-30,00
590	10,00	7,50	2,50	30,00	-27,50
600	20,00	15,00	5,00	30,00	-25,00
610	30,00	22,50	7,50	30,00	-22,50
620	40,00	30,00	10,00	30,00	-20,00
630	50,00	37,50	12,50	30,00	-17,50
640	60,00	45,00	15,00	30,00	-15,00
650	70,00	52,50	17,50	30,00	-12,50
660	80,00	60,00	20,00	30,00	-10,00
670	90,00	67,50	22,50	30,00	-7,50
680	100,00	75,00	25,00	30,00	-5,00
690	110,00	82,50	27,50	30,00	-2,50
700	120,00	90,00	30,00	30,00	0,00
710	130,00	97,50	32,50	30,00	2,50
720	140,00	105,00	35,00	30,00	5,00
730	150,00	112,50	37,50	30,00	7,50
740	160,00	120,00	40,00	30,00	10,00
750	170,00	127,50	42,50	30,00	12,50
760	180,00	135,00	45,00	30,00	15,00
770	190,00	142,50	47,50	30,00	17,50
773,26	193,00	144,75	48,25	30,00	18,25
ab 773,27	193,00	144,75	48,25	30,00	18,25
780	193,00	144,75	48,25	30,00	18,25

NEU

ALT

**Tabelle 2****Wohnkostentabelle am Beispiel einer Alleinstehenden im Frauenwohnheim:**

Der individuelle Wohnkostenbeitrag wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des StMSG bzw. der Erläuterungen zum WKM und damit in Abhängigkeit vom HHEK berechnet. Ein "Ablesen" des WKB aus der unten stehenden Tabelle ist nur für die exemplarisch angeführten Höhen des HHEK möglich. Etwaige Sparanteile werden ebenfalls gesondert für das jeweilige HHEK berechnet.

Monatsbasis	Monatsbasis, gerundet	0,75	0,25	1 Monat = 30 Tage	
HHEK p.m.	Max. zulässige Wohnkosten p.m. gem. StMSG	Sparanteil - 75%	Wohnkostenanteil - 25%	Monatsgebühr derzeit	Differenz
bis 580,00	0,00	0,00	0,00	40,00	-40,00
590	10,00	7,50	2,50	40,00	-37,50
600	20,00	15,00	5,00	40,00	-35,00
610	30,00	22,50	7,50	40,00	-32,50
620	40,00	30,00	10,00	40,00	-30,00
630	50,00	37,50	12,50	40,00	-27,50
640	60,00	45,00	15,00	40,00	-25,00
650	70,00	52,50	17,50	40,00	-22,50
660	80,00	60,00	20,00	40,00	-20,00
670	90,00	67,50	22,50	40,00	-17,50
680	100,00	75,00	25,00	40,00	-15,00
690	110,00	82,50	27,50	40,00	-12,50
700	120,00	90,00	30,00	40,00	-10,00
710	130,00	97,50	32,50	40,00	-7,50
720	140,00	105,00	35,00	40,00	-5,00
730	150,00	112,50	37,50	40,00	-2,50
740	160,00	120,00	40,00	40,00	0,00
750	170,00	127,50	42,50	40,00	2,50
760	180,00	135,00	45,00	40,00	5,00
770	190,00	142,50	47,50	40,00	7,50
773,26	193,00	144,75	48,25	40,00	8,25
ab 773,27	193,00	144,75	48,25	40,00	8,25
780	193,00	144,75	48,25	40,00	8,25

NEU

ALT

**Tabelle 3****Wohnkostentabelle am Beispiel einer Alleinerziehenden mit 1 Kind im Frauenwohnheim:**

Der individuelle Wohnkostenbeitrag wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des StMSG bzw. der Erläuterungen zum WKM und damit in Abhängigkeit vom HHEK berechnet. Ein "Ablesen" des WKB aus der unten stehenden Tabelle ist nur für die exemplarisch angeführten Höhen des HHEK möglich. Etwaige Sparanteile werden ebenfalls gesondert für das jeweilige HHEK berechnet.

Monatsbasis	Monatsbasis, gerundet	0,75	0,25		
HHEK p.m.	Max. zulässige Wohnkosten p.m. gem. StMSG	Sparanteil - 75%	Wohnkostenanteil - 25%	Monatsgebühr derzeit	Differenz
bis 690,00	0,00	0,00	0,00	70,00	-70,00
700	10,00	7,50	2,50	70,00	-67,50
710	20,00	15,00	5,00	70,00	-65,00
720	30,00	22,50	7,50	70,00	-62,50
730	40,00	30,00	10,00	70,00	-60,00
740	50,00	37,50	12,50	70,00	-57,50
750	60,00	45,00	15,00	70,00	-55,00
760	70,00	52,50	17,50	70,00	-52,50
770	80,00	60,00	20,00	70,00	-50,00
780	90,00	67,50	22,50	70,00	-47,50
790	100,00	75,00	25,00	70,00	-45,00
800	110,00	82,50	27,50	70,00	-42,50
810	120,00	90,00	30,00	70,00	-40,00
820	130,00	97,50	32,50	70,00	-37,50
830	140,00	105,00	35,00	70,00	-35,00
840	150,00	112,50	37,50	70,00	-32,50
850	160,00	120,00	40,00	70,00	-30,00
860	170,00	127,50	42,50	70,00	-27,50
870	180,00	135,00	45,00	70,00	-25,00
880	190,00	142,50	47,50	70,00	-22,50
890	200,00	150,00	50,00	70,00	-20,00
900	210,00	157,50	52,50	70,00	-17,50
910	220,00	165,00	55,00	70,00	-15,00
920	230,00	172,50	57,50	70,00	-12,50
920,18	230,00	172,50	57,50	70,00	-12,50
920,19	230,00	172,50	57,50	70,00	-12,50
930	230,00	172,50	57,50	70,00	-12,50

NEU

ALT

**Tabelle 4**      Vergleiche der Wohnkostenbeiträge in verschiedenen Haushaltskonstellationen

Haushaltsgemeinschaft	Alleinstehende/r	Alleinerziehend mit 1 Kind	Alleinerziehend mit 2 Kindern	Alleinerziehend mit 3 Kindern	Alleinerziehend mit 4 Kindern
Mindestsicherung Gesamt	773,26	920,18	1.067,10	1.214,02	1.360,94
Lebensbedarf	579,94	690,13	800,32	910,51	1.020,70
<b>Max. zulässige Wohnkosten p.m. gem. StMSG</b>	<b>193,32</b>	<b>230,05</b>	<b>266,78</b>	<b>303,51</b>	<b>340,24</b>
Rechn. TS pro Haushaltsgem. (30-Tage-Monat)	6,44	7,67	8,89	10,12	11,34
Rechn. TS pro Person (30-Tage-Monat)	6,44	3,83	2,96	2,53	2,27
Max. zulässiger Wohnkostenbeitrag gerundet	193,00	230,00	266,00	303,00	340,00
Wohnkostenanteil 1 Monat - nicht rückerstattbar (25%)	48,25	57,50	66,50	75,75	85,00
Sparanteil 1 Monat - rückerstattbar (75%)	144,75	172,50	199,50	227,25	255,00
fiktives Sparguthaben nach 1 Jahr	1.737,00	2.070,00	2.394,00	2.727,00	3.060,00

### Erläuterungen zum Wohnkostenmodell „Wohnen im Männer- und Frauenwohnheim der Stadt Graz“:

- 1) Bis zu einem Haushaltseinkommen (HHEK) in Höhe des Lebensunterhaltes gem. StMSG (dzt. € 580,-- für Alleinstehende) werden keine Wohnkosten verrechnet.
- 2) Sobald das HHEK den Standard für den Lebensunterhalt laut StMSG übersteigt, (= mehr als € 580,-- für Alleinstehende) sind 25 % des den Lebensunterhalt übersteigenden Betrages als Wohnkostenanteil (nicht rückerstattbar) zu verrechnen.
- 3) Ab einem HHEK über dem jeweiligen Mindeststandard gem. StMSG (dzt. für Alleinstehende € 773,26) wird der 25 %-ige Wohnkostenanteil (= € 48,25 für Alleinstehende) gedeckelt.
- 4) Die Berechnung des Haushaltseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 14/2011, i.d.j.g.F.. D. h. als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Bewohner/in zufließen.
- 5) Der Wohnkostenanteil ist auf ganze Euro-Beträge abzurunden.
- 6) In den ersten 3 Aufenthaltsmonaten im Männer- und Frauenwohnheim kann im begründeten Anlassfall von Seiten der Leitung der Einrichtung von der Einhebung eines Wohnkostenbeitrages Abstand genommen bzw. kann dieser reduziert werden.
- 7) In besonderen Härtefällen (u.a. außergewöhnliche finanzielle Verpflichtungen der BewohnerInnen, Sparmodelle für künftige eigene Wohnversorgung außerhalb der Einrichtung, besondere qualitative Situation der Unterbringung etc.) kann von Seiten der Leitung der Einrichtung eine (dauerhafte) Ermäßigung oder gänzliche Befreiung von der Entrichtung der Wohnkostenbeiträge vorgenommen werden. Die diesbezügliche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Amtsleitung vorzulegen.

- 8) Abzahlung von Rückständen aus Miete und/oder Strom bzw. Sparmöglichkeit für selbständige Wohnversorgung: In der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der/dem Bewohner/in soll verbindlich geregelt werden, dass entsprechend obigem Wohnkostenmodell 25 % der maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG als Wohnkostenbeitrag zu leisten ist und 75 % (= Sparanteil) von der Verwaltung des Männer- oder Frauenwohnheimes für den/die Bewohner/in entweder zur Schuldentilgung (z.B. Mieten- und Stromrückstand, etc.) verwendet werden, um so eine selbständige Wohnversorgung vorzubereiten oder wenn keine Miet- oder Stromschulden bestehen, soll der Betrag für eine künftige selbständige Wohnversorgung angespart werden. Im Falle der Sparvariante wird das Guthaben bei Auszug aus der Einrichtung an den/die Bewohner/in ausbezahlt.
- 9) Die näheren Bestimmungen bezüglich der Abwicklung der Schuldenregulierung bzw. in welcher Form das Sparen erfolgen soll, werden in den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen festgelegt.
- 10) Dieses Wohnkostenmodell mit jeweiligem Sparanteil gilt für einen Aufenthalt von max. 36 Monaten, wobei diese Berechnung kumulativ anzuwenden ist. Ab dem 37. Monat ist von den BewohnerInnen der volle Wohnkostenanteil (dzt. € 193,-- p.M.) gemäß StMSG an die jeweilige Einrichtung zu bezahlen und die Splittung 25 % / 75 % (Wohnkosten nicht rückzahlbar / Sparanteil rückzahlbar) der maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG ist nicht mehr anzuwenden. Besteht ein Sparguthaben aus dem Wohnkostenmodell, wird dieser erst bei Auszug aus der Einrichtung an die BewohnerInnen ausbezahlt.

Durch diese zeitliche Begrenzung der Abzahlungs- bzw. Sparmöglichkeit soll ein dauerhafter Verbleib in einer der Einrichtungen verhindert und der Anreiz zu einer möglichst raschen Eigenwohnversorgung geschaffen werden.

- 11) Bei BewohnerInnen, die sich zum Stichtag 1.7.2012 bereits länger als 36 Monate in einer der Einrichtungen aufhalten und bei denen aufgrund ihrer persönlichen Situation ein baldiger Auszug auszuschließen ist, ist der volle Wohnkostenanteil gem. StMSG Mindeststandard einzuheben.

Festgestellt wird, dass in Graz neben den städtischen Einrichtungen noch weitere Wohnungsloseneinrichtungen, betrieben von der Caritas und der Vinzenzgemeinschaft, bestehen und haben hier die Träger auch auf die neuen gesetzlichen Regelungen gemäß StMSG reagiert und ihre Wohnkostenbeiträge entsprechend angepasst bzw. erhöht:

**Tabelle 5****Wohnkostenmodelle - Gegenüberstellung der Grazer Wohnungsloseneinrichtungen**

Städtische Wohnheime:	HHEK lt. StMSG	"Haushaltsgröße"	WKB derzeit	WKM neu ab 01.07.2012		
				mit Ansparvariante		Max. Wohnkosten
			WK-Anteil 25%	Sparanteil 75%		
Männerwohnheim	773,26	Alleinstehend	30,00	48,25	144,75	193,00
Frauenwohnheim	773,26	Alleinstehend	40,00	48,25	144,75	193,00
	920,18	Mutter mit 1 Kind	70,00	57,50	172,50	230,00
	1.067,10	Mutter mit 2 Kindern	70,00	66,50	199,50	266,00
	1.214,02	Mutter mit 3 Kindern	70,00	75,75	227,25	303,00
	1.360,94	Mutter mit 4 Kindern	70,00	85,00	255,00	340,00

**Vinzenzgemeinschaft**

	HHEK lt. StMSG	"Haushaltsgröße"	WKB derzeit
Vinzidorf	773,26	Alleinstehend	131,00
Haus Rosalie	773,26	Alleinstehend	50,00

keine Ansparvereinbarungen bekannt

**Caritas**

	HHEK lt. StMSG	"Haushaltsgröße"	WKB derzeit
Arche 38	773,26	Alleinstehend	150,00
div. Notschlafstellen	773,26	Alleinstehend	93,00
Ressidorf	773,26	Alleinstehend	188,00
Haus Elisabeth	773,26	Alleinstehend	188,00
Haus Elisabeth	920,18	Mutter mit 1 Kind	229,70

div. Ansparvereinbarungen (Ausn. Notschlafstellen)

für zukünftige Wohnungseintrittskosten, Rückzahlung von Schulden, Beschaffung von Dokumenten, Abwendung von Gefahren...

Da die städtischen Einrichtungen aufgrund der derzeit geltenden Tagsatzregelung mit monatlich rd. € 30,- im Männerwohnheim bzw. € 40,- /€ 70,- im Frauenwohnheim die günstigsten in Graz sind, gleichzeitig eines der höchsten Qualitätsniveaus aufweisen, ist ein starker Andrang auf die beiden städtischen Wohnheime festzustellen.

Unterstrichen wird, dass durch die neue Regelung die BewohnerInnen in den Mutter-Kind-Einheiten im städtischen Frauenwohnheim weniger als bisher (dzt. € 70,-/Monat; neu € 57,50/Monat zuzüglich etwaiger Sparanteile laut Tabellen) bezahlen. Die Rechtfertigung diese Reduktion vorzunehmen erklärt sich aus dem Umstand, dass es sich bei dieser Zielgruppe überwiegend um finanziell sehr belastete Frauen handelt.

Die Einkommenssituation der BewohnerInnen in den beiden städtischen Wohnheimen stellt sich wie folgt dar (ausgewertete Daten für den Monat März 2012):

- Im städtischen Frauenwohnheim verfügen von insgesamt 38 Bewohnerinnen (mit ihren Kindern) 21 Frauen (rd. 55 %) über ein Einkommen bis zur Höhe des Mindeststandards von dzt. € 773,26 (Lebensunterhalt + Wohnbedarf) und 17 Frauen (rd. 45 %) erhalten mehr als den Mindeststandard gem. StMSG (Das Einkommen ist ohne Berücksichtigung der Familienbeihilfe berechnet).
- Im städtischen Männerwohnheim verfügen von insgesamt 67 Bewohnern 37 Männer (= 55 %) über ein Einkommen bis zur Höhe des Mindeststandards und 30 Männer (= 45 %) mehr als den Mindeststandard gem. StMSG.

Die budgetären Auswirkungen durch das neue WKM können mit Mehreinnahmen von rd. € 7.000,-- / Jahr beziffert werden:

Mehreinnahmen Männerwohnheim	10.566,00	p.a.
Mindereinnahmen Frauenwohnheim	-3.570,00	p.a.
Gesamt	6.996,00	p.a.

Die Berechnung erfolgte auf Basis der BewohnerInnenstammdaten von 03/2012 und unter folgenden Annahmen:

- Es wurden Betreuungsvereinbarungen inkl. Sparvereinbarungen mit sämtlichen BewohnerInnen abgeschlossen.
- Die 36-Monatsfrist gem. Pkt. 11 der Erläuterungen zum WKM wurde von keinem/er BewohnerIn ausgeschöpft.

Durch die Einführung der neuen Wohnkostenbeiträge gemäß dem vorliegenden Wohnkostenmodell ab 1.7.2012 in den beiden städtischen Einrichtungen soll eine den nunmehr geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasste sowie eine zu den anderen Wohnungsloseneinrichtungen in Graz vergleichbare Regelung gefunden werden, die auch den hohen Qualitätsstandards in der Wohnversorgung und in der sozialen Betreuung im städtischen Frauen- und Männerwohnheim entspricht.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Ab 1.7.2012 orientieren sich die monatlichen Wohnkostenanteile für die Benutzung der Angebote des städtischen Frauen- und Männerwohnheimes an der jeweils geltenden Höhe des Wohnbedarfes gemäß § 10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

Die Wohnkostenanteile werden für längstens 36 Aufenthaltsmonate mit 25 % des Haushaltseinkommens, das über dem Standard für den Lebensbedarf nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz liegt, festgesetzt.

Als generelle Obergrenze gilt die jeweilige Höhe der jeweils maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG gemäß § 10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

Für Aufenthalte, die in Summe über 36 Monate hinausgehen, sind 100 % der jeweils maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG einzuheben. Für die ersten drei Monate Aufenthalt kann von der Einhebung eines Wohnkostenanteiles i.S. des Motivenberichtes Abstand genommen werden.

2.) Der Gemeinderat nimmt das Wohnkostenmodell im Sinne des Motivenberichtes zur Kenntnis.

Der Sachbearbeiter:

(MMag. Andreas Harb)  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gernot Wippel)  
*(elektronisch gefertigt)*

Die Stadträtin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck  
*(elektronisch gefertigt)*

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

	<b>Signiert von</b>	Harb Andreas
	<b>Zertifikat</b>	CN=Harb Andreas,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-06-01T09:11:49+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Wippel Gernot
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wippel Gernot,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-06-01T09:24:57+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schröck Martina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schröck Martina,OU=Stadträtin Mag. Dr. Martina Schröck,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-06-04T08:46:50+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.